

## Merkblatt für Tiefbauarbeiten im Bereich von Gasleitungen

Tiefbauarbeiten im Bereich von Gasleitungen sind bei Seelandgas bewilligungspflichtig. Es gelten die Regeln des SVGW, insbesondere die Richtlinie für Gasleitungen (G2) mit den Abstandsvorschriften.

### Vor Beginn der Arbeiten

- Der für die Baustelle verantwortliche Planer, Bauführer oder Polier beschafft sich vorgängig bei Seelandgas die gültigen Pläne der Gasleitungen.
- Vor Beginn der Arbeiten hat sich die Bauleitung zusammen mit Seelandgas oder seiner Vertreter vor Ort über die Gefahren und Folgen einer Beschädigung der Leitungen zu orientieren.
- Im Bereich der Grabarbeiten liegende Leitungen sind von den verantwortlichen Organen der Unternehmung in Zusammenarbeit mit Seelandgas oder seiner Vertreter auf der Strassenoberfläche zu markieren.
- Das auf der Baustelle arbeitende Personal ist über das Vorhandensein der Leitungen und deren Lage genau zu orientieren.

### Während den Arbeiten

Im unmittelbaren Bereich der Leitungen (Quer- und Längsleitungen) darf ohne ausdrückliche Zustimmung von Seelandgas oder seiner Vertreter kein maschineller Aushub ausgeführt werden.

- Freigelegte Leitungen sind unverzüglich gemäss den Angaben von Seelandgas oder seiner Vertreter zu sichern, respektiv zu schützen (Rohraufhängungen, Rohrunterbauungen, Frostschutz, etc.).
- Werden im Bereich der Arbeiten nachträglich Leitungen festgestellt, die nicht auf den Plänen vorhanden sind, sind Seelandgas oder seine Vertreter sofort zu benachrichtigen.
- Falls trotz aller Vorsichtsmassnahmen Schäden an den Seelandgas-Leitungen verursacht werden, sind Seelandgas oder seine Vertreter umgehend zu verständigen:

**032 387 28 50 Zentrale Seelandgas AG**

**032 321 13 13 Pikettdienst**

## Tiefbauarbeiten in der Nähe gasführender Leitungen

Die Gasleitungen haben in der Regel eine Überdeckung zwischen 90 und 120 cm. Die im Planwerk angegebenen Leitungsüberdeckungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung und können bei späteren Tiefbauarbeiten nur als Richtwert dienen. Die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit von Armaturen und Anlagen ist während Bauarbeiten ständig zu gewährleisten. Speziell an Gasdruckregelanlagen sind die Sicherungsmassnahmen für die Zugänglichkeit der Anlagen mit Seelandgas oder seiner Vertreter abzusprechen.

- Im Bereich von Gasleitungen sind oftmals Kabel oder Kabelschutzrohre für Steuerkabel mitverlegt.
- An exponierten Stellen (z.B. Kreuzung, Annäherung an unterirdische Bauwerke) können die Gasleitungen in Schutzrohren verlegt sein.
- Im Bereich aller Leitungen ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu arbeiten.
- Die Versorgungsleitungen sind in der Regel durch Trassenwarnband gekennzeichnet. In einzelnen Fällen ist das Trassenwarnband nicht vorhanden.
- Die Versorgungsleitungen können speziell bei Leitungskreuzungen zu stromführenden Leitungen bei Unterschreitung des Mindestabstandes mit Eternit-, Beton- oder Kunststoffmaterial abgedeckt sein.
- Bei Tiefbauarbeiten im Bereich von Gasleitungen hat zwingend eine Aufsichtsperson von Seelandgas oder seiner Vertreter anwesend zu sein. Diese Aufsicht ist kostenpflichtig.